

Kurztitel

Universitätsberechtigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 510/1988 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 44/1998

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

01.09.1993

Außerkrafttretensdatum

12.02.1998

Text

§ 11a. Das Lehramtsprüfungszeugnis einer Berufspädagogischen Akademie, dessen Inhaber diese Akademie nicht auf Grund einer Reifeprüfung, sondern auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes besucht und die Lehramtsprüfung abgelegt hat, berechtigt zum Studium einschlägiger Studienrichtungen an Universitäten. Einschlägig sind die Studienrichtungen Pädagogik, Psychologie und Soziologie.